

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00170

vom 22. März 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2008.00170

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00170 du 22 mars 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00170 del 22 marzo 2009

Erwägungen

E. 3

3.1. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 10./12. Juli 2006 mit der C. AG einen für die Zeit vom 14. Juli bis zum 20. August 2006 befristeten Arbeitsvertrag schloss, der ihm die Unterhaltsreinigung in diversen Objekten in Zürich übertrug. Den Akten sind die Lohnbezüge bei der C. AG in der Lohnperiode vom 1. April 2005 bis zum 31. Dezember 2006 zu entnehmen. Die Arbeitgeberbescheinigung vom 7. April 2008 weist eine Beschäftigung des Beschwerdeführers als Raumpfleger von 8.05 bis 9.06 aus (Ur. 6/13). Laut Einsatzvertrag der D. GmbH, Personalberatung, vom 28. Juni 2006 arbeitete der Beschwerdeführer mit einem befristeten dreimonatigen Einsatz bis zum 28. September 2006 als C-Bauarbeiter bei der E. AG. Den Lohnabrechnungen der Monate Juni bis August 2006 ist zu entnehmen, dass er neben der Tätigkeit für die E. AG auch noch bei zwei weiteren Einsatzbetrieben tätig war. Die Personalberatung bestätigte die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit 29. Juni bis 1. September 2006 und gab an, dass der Arbeitgeber den Vertrag auf den 1. September 2006 wegen Arbeitsrückgang beim Kunden gekündigt habe. Der letzte Arbeitstag sei der 31. August 2006 gewesen (Urk. 6/12). Vom 12. März 2007 bis zum 17. April 2007 war der Beschwerdeführer bei der F. GmbH, G., beschäftigt (Arbeitgeberbescheinigung vom 13. März 2008, Urk. 6/11). Mit Kündigungsschreiben vom 14. April 2007 liess der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit auf den 17. April 2007 auf. Der letzte Arbeitstag war der 14. April 2007.

3.2. Dem Einsatzvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der B. AG vom 3. August 2007 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 27. April 2007 die Tätigkeit als Hilfspfleger beim Einsatzbetrieb H. AG aufnahm. Es handelte sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Mit der Unterschrift bestätigte der Beschwerdeführer, den Rahmenarbeitsvertrag erhalten zu haben. Das Lohnkonto, welches als Eintrittsdatum den 27. April 2007 und als Austrittsdatum den 15. Juni 2007 festhält, weist Lohnbezüge in den Monaten Mai und Juni 2007 aus. Die B. AG bestätigte sodann in der Arbeitgeberbescheinigung vom 10. März 2008, dass der Beschwerdeführer vom 9. Oktober bis zum 11. November 2006 sowie vom 27. April bis zum 8. Juni 2007 beschäftigt gewesen sei. Die Einsatzfirma habe auf den 8. Juni 2007 gekündigt, der letzte geleistete Arbeitstag sei der 8. Juni 2007 gewesen (Urk. 6/10).

3.3. Laut undatiertem Arztschein zur Bagatellunfallmeldung erlitt der Beschwerdeführer beim Fussballspiel am 1. April 2007 einen Tritt in die linke Kniekehle, was gemäss Eintragung des Arztes des I., zu einer medialen Meniskusläsion des linken Knies führte (Urk. 6/14). Gemäss Schlussrechnung der J.

Versicherungsgesellschaft vom 10. März 2008 (Urk. 6/9) wurden dem Beschwerdeführer aus dem Ereignis vom 1. April 2007 mit dem Vermerk "Police der F.____ GmbH" für die Zeit vom 1. Januar bis zum 24. Februar 2008 55 Taggelder der Unfallversicherung aufgrund einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit ausbezahlt. In den Akten liegen sodann die Arztzeugnisse des I.____ für die Zeit vom 2. April 2007 bis zum 24. Februar 2008 (Urk. 6/8), die vom 2. bis 5. April 2007 sowie ab dem 11. Juni 2007 fast durchgängig eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % ausweisen. Laut Arztzeugnis vom 17. April 2008 war der Beschwerdeführer vom 25. Februar 2008 bis auf Weiteres zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 6/20).

E. 4

4.1 Die dem Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin angerechneten Beitragszeiten (Verfügung vom 21. April 2008 [Urk. 6/2]) in der Rahmenfrist für die Beitragszeit im Zusammenhang mit den Anstellungen bei der D.____ GmbH, bei der C.____ AG und bei der F.____ GmbH bzw. beim G.____ wurden zu Recht nicht bestritten. Sie stimmen auch mit den Akten überein und wurden grundsätzlich korrekt ermittelt (vgl. Erw. 1.3). Denn der Beschwerdeführer war laut Lohnabrechnungen der D.____ GmbH am 29. und 30. Juni (= 0.09 Beitragsmonate) sowie vom 3. bis zum 21. Juli 2006 (= 0.7 Beitragsmonate), vom 2. bis zum 4. August (= 0.14 Beitragsmonate) sowie vom 30. bis zum 31. August 2006 (= 0.09 Beitragsmonate) für verschiedene Einsatzbetriebe tätig. Beim letzten Einsatz besteht insofern eine Diskrepanz zwischen den Akten und der Berechnung der Beschwerdegegnerin, als der Beschwerdeführer laut Arbeitgeberbescheinigung die Stelle auf den 1. September 2006 verlor, der letzte Arbeitstag der 31. August 2006 gewesen sein soll und für den Monat September 2006 keine Lohnzahlung ausgewiesen ist (Urk. 6/12). Ob dem Beschwerdeführer indessen eine Beitragszeit von zwei oder drei Tagen Ende August/Anfang September 2006 anzurechnen ist, spielt angesichts des Ausgangs des Verfahrens keine Rolle (vgl. Erw. 4.4). Alsdann war der Beschwerdeführer laut Arbeitgeberbescheinigung der C.____ AG und der entsprechenden Lohnabrechnung vom 1. bis zum 30. September 2006 (= 1 Beitragsmonat) in der Reinigung tätig. Schliesslich weist er für die Tätigkeit bei der F.____ GmbH, G.____ (Urk. 6/11), eine Beschäftigung vom 12. März bis zum 17. April 2007 (= 1.26 Beitragsmonate) aus, was insgesamt eine Beitragszeit von etwas mehr als drei Monaten ergibt.

4.2 In Bezug auf die Tätigkeit für die B.____ AG blieben die in der Arbeitgeberbescheinigung für die Zeit vom 9. Oktober bis zum 3. November 2006 (= 0.93 Beitragsmonate) ausgewiesenen Einsätze unbestritten, Lohnabrechnungen dazu fehlen. Nicht bestritten wurde sodann der Beginn des Arbeitseinsatzes für den Einsatzbetrieb H.____ AG am 27. April 2007, der mit Einsatzvertrag und Arbeitgeberbescheinigung ausgewiesen ist (Urk. 6/10).

4.3 Was die Ermittlung von Beitragszeiten durch den Einsatz bei Temporärfirmen anbelangt, wies die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf hin (Urk. 2), dass der Rahmenvertrag mit einer Temporärfirma grundsätzlich kein beitragsrelevantes Arbeitsverhältnis begründet, weil der Rahmenvertrag in der Regel keinen Anspruch auf Beschäftigung auslöst und die versicherte Person berechtigt ist, Einsätze abzulehnen. Dagegen begründen die einzelnen Einsatzverträge jeweils ein neues, in sich abgeschlossenes Arbeitsverhältnis. Massgebend für die Berechnung der Beitragszeit ist somit die Dauer jedes einzelnen Arbeitseinsatzes (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen H. vom 17. November 2000, C 349/99, Erw. 4c; KS-ALE

des Staatssekretariates für Wirtschaft [seco] vom Januar 2007 Rz B160).

E. 4.4

4.4.1.1. Der unbefristete Einsatzvertrag vom 3. August 2007 (Urk. 6/10) verweist auf Art. 319 des Obligationenrechts (OR) und auf Art. 19 des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG). Gemäss Art. 19 Abs. 4 AVG kann das Arbeitsverhältnis bei unbefristeten Einsätzen während der ersten sechs Monate von den Vertragsparteien wie folgt gekündigt werden: während der ersten drei Monate der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen (lit. a) und in der Zeit vom vierten bis und mit dem sechsten Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen (lit. b).

4.4.2. In der Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus, er habe bis zum 6. Juni 2007 gearbeitet und seinem Arbeitgeber dann mitgeteilt, dass er sich am 8. Juni 2007 am Knie operieren lassen müsse (Urk. 1 und Urk. 10). Nach dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b S. 360 mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 Erw. 3.2 und 3.3 S. 324 f.) ist mithin erstellt, dass die B. AG aufgrund dieser Mitteilung und in Anwendung von Art. 19 Abs. 4 AVG gemäss dem vom Beschwerdeführer unterzeichneten Arbeitsvertrag den unbefristeten Einsatzvertrag mit dem Beschwerdeführer auf den 8. Juni 2006 kündigte, wie dies auch der Arbeitgeberbescheinigung zu entnehmen ist (Urk. 6/10) und wie es die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort nach einer telefonischen Nachfrage bei der B. AG (indessen ohne entsprechende Aktennotiz) ausführte. Der Hinweis, dass es (in der Branche oder im Betrieb der Personalverleihfirma) üblich sei, dass der Einsatz ohne schriftliche Kündigung beendet werde (Urk. 5), erklärt im Übrigen, dass sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt stellt, es sei keine Kündigung erfolgt (Urk. 1 und Urk. 10).

4.4.3. Nachdem der Arbeitsvertrag mithin per 8. Juni 2006 aufgelöst war und ausgewiesen ist, dass der Beschwerdeführer in der Zeit bis zum Ende der Rahmenfrist für die Beitragszeit keine beitragspflichtige Beschäftigung mehr aufgenommen hat, vermag er die Mindestbeitragszeit nicht zu erfüllen.

4.4.4. Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht auf Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG berufen, der an die Beitragszeit auch Sonderzeiten wie diejenige bei Krankheit anrechnet, nachdem die Anrechnung von solchen Sonderzeiten an das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses knüpft, das vorliegend nach dem 8. Juni 2006 nicht mehr vorgelegen hat.

4.5. Zusammenfassend ist die Verneinung der Anspruchsberechtigung durch die Beschwerdegegnerin ab dem 3. März 2008 nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
- X. _____

- Unia Arbeitslosenkasse
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.